

# Landeskinderschutzgesetz NRW:

## Ein Überblick für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema Kinderschutzkonzepte



Foto: Drazen – [stock.adobe.com](https://stock.adobe.com)

### Autorinnen:

Saskia Lanser (Fachreferentin Radikalisierung / AJS NRW)  
 Jelena Wachowski (Juristin / Fachreferentin Recht / AJS NRW)

### Redaktion:

Susanne Philipp (AJS NRW)  
 Matthias Felling (AJS NRW)

Stand: 8. August 2022

Zum 1. Mai 2022 ist ein neues Landeskinderschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Darin verknüpft der Gesetzgeber den institutionellen, kooperativen und intervenierenden Kinderschutz eng mit den Kinderrechten. Eines seiner wirkungsvollsten Instrumente bildet die Verankerung von Kinderschutzkonzepten. Mit dem folgenden Merkblatt erhalten Fachkräfte Antworten auf häufige Fragen, Hinweise und Anregungen für die Implementierung solcher Kinderschutzkonzepte in ihren Einrichtungen und Angeboten.

### Wer ist gesetzlich verpflichtet, ein Kinderschutzkonzept zu erstellen?

Vor dem Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes NRW waren gemäß §§ 45 und 37b des Achten Sozialgesetzbuches ausschließlich erlaubnispflichtige Einrichtungen und Pflegepersonen gesetzlich dazu verpflichtet, Schutzkonzepte zu erstellen. Jugendfreizeiteinrichtungen, Angebote des Offenen Ganztags im Primarbereich oder nicht-institutionelle Angebote betraf diese gesetzliche Verpflichtung bislang nicht. Schutzkonzepte mussten für diese Bereiche daher nur eingereicht werden, wenn dies im Rahmen selbstverwalteter Strukturen – wie etwa durch die Präventionsordnungen der Bistümer oder im Rahmen der Bewirtschaftung kommunaler Kinder- und Jugendförderpläne – oder als zusätzliches Element einer Sicherstellungsvereinbarung nach § 8a Absatz 4 SGB VIII vorgesehen war.

Dies hat sich nun geändert. So werden Träger\*innen nicht-erlaubnispflichtiger Einrichtungen sowie nicht-institutioneller Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 11 Absatz 3 Landeskinderschutzgesetz NRW dazu verpflichtet, auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten hinzuwirken, sofern sie eine Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW erhalten oder beantragen. Die Verpflichtung trifft gemäß § 11 Absatz 5 Landeskinderschutzgesetz NRW auch Träger\*innen von Angeboten des Offenen Ganztags. Unabhängig von rechtlichen Bestimmungen sollten sich alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe dauerhaft mit Kinderschutzkonzepten auseinandersetzen. Nur dies gewährleistet eine ganzheitliche Prävention im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes.